



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliotheck

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Zehendes Capitel. Von andern Ablassen/ die man den Seelen überlassen
kan.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Das zehendte Capitel.

Von andern Ablassen/ welche man den Seelen überlassen kan.

Weil oben in dem vierdren Capitel neben andern Stücken auch erfordert worden daß diejenige/ welche nicht Gelegenheit haben/ den Monatlichen Seelen-Ablass zu gewinnen an statt desselben/ ein Meß lesen/ oder einen andern Seelen-Ablass zu gewinnen sich bemühen/ vnd/ nach gesagter Meynung/ den Abgestorbenen überlassen sollen; wird nicht wenig zu diesem Zweck verhilfflich seyn/ wann man alhie etliche dergleichen Ablass erzehlen wird/ welche leicht von einem jeden können erobert werden.

Erstlich derohalben ist wol zu merken/ was in dem Buch die Geistliche Schatz-Kammer des Rosenkranz genandt/ gemelt wird/ daß nämlich zu Rom alle Tag vollkommener Ablass in nachfolgenden Kirchen zuerlangen seye; Bey S. Joann; bey S. Peter im Vaticano; bey S. Paul in Via Ostiensi; bey S. Maria Major; bey S. Lorenz außser der Stadt- Mauren; bey S. Sebastian außser der Stadt in Via Appia; bey dem heiligen Creutz zu Jerusalem in der Stadt.

Zum andern / daß an allen ersten Monats- Sonntagen/ vnd an allen Sambstagen des ganzen Jahrs vollkommener Station- Ablass zuerlangen kye/ wie in dem Büchlein der Geistliche Lust- garten

garten der Bruderschaft Mariae genandt /
cap. 2. §. 3. zu sehen.

Zum dritten/ daß diejenige welche in der Ro-
senkrantz Bruderschaft einverleibt seyn/ neben and-
ern vil Tügen/ auch ein Seel erlösen können/ so
offte einen Rosenkrantz betten/ oder Mess lesen /
oder lesen lassen für die Seelen des Fegfeurs. Item
am Sonntag vnd Mittwoch des ganzen Jahres /
wann sie in der Rosenkrantz Kirchen fünf Altär be-
suchen/ vnd vor einem jeden fünf Vatter vnser
vnd Ave Maria/ oder/ wosern nur ein Altar all-
dort zu finden ist/ vor demselben 25. Vatter vnser
vnd Ave Maria betten. Schatz-Kammer. p. 2.
t. 16. n. 13

Zum vierten/ daß man zu Rom alle Mittwoch
ein arme Seel auß dem Fegfeuer erledigen könne.
Rodrig. qq. reg. res. 77.

Zum fünfften/ daß diejenige/ so der fünf Hei-
ligen (S. Teresie/ S. Ignatij/ ic.) von Greg.
XV. ertheilte Ablass haben/ so offte sie beichten vnd
communiciren/ oder den Curß vnser lieben Frauen
oder der Abgestorbenen/ oder den Rosenkrantz/ oder/
wann sie krank seyn/ an deren statt fünf Vatter
vnser vnd Ave Maria zu Ehren der obgeneldten
fünf H. betten/ jederzeit vollkommenen Ablass
für sich/ vnd zugleich für ein Seel Vitt-ræiß er-
langen können.

Disen sollen sonders beygefügt werden der fünf
legten Heiligen (Cajetani/ S. Francisci Bor-
ja/ ic.) von Clemente X. verlyhne Ablass.

M m v

Jean

Item welche theils von Urbano VIII. theils von Innocentio X. theils auch von jehiger Päpst. Heil. Innocentio XI. auff gewisse Medailen/ gegeben worden. So auch an jeto meistens bekannt/ vnd üblich seyn.

Welche alle vnd jede/ sowol Vollkommene/ als Unvollkommene / auß Päpstlicher Auctoritet/ den abgelebten Seelen mögen appliciert werden.

Bil andere dergleichen Ablass können noch heben gebracht werden/ aber dise können billich jenen habenden Zihl genugsamb geschätzt werden/ welche damit sie desto nützlicher zu Trost der Abgestorbenen braucht werden / seynd nachfolgende drey Lehen wol in obacht zunehmen.

Die erste ist/ daß alle Station-Ablass/ ja auch alle andere/ von denen oben geredt worden/ erlangt vnd den armen Seelen überlassen werden mögen den/ die der Franciscaner Bruderschaft einverleibt/ an was für immer Orth fünf Vatter unser vnd Englisch Gruß sambe angehengtem Marien-Heil sey GOTT dem Vatter/ etc. vnd das selbste für ihr Heil. Leoden zehenden betten. Welche aber die Ablass der fünf Heiligen haben/ können solch Ablass durch einen gebetteren Rosenkrantz oder Rosenkranz erlangen/ vnd den Abgestorbenen zuwenden.

Daß ander ist / das / wiewol nicht alle Ablass unfälbarlich den Abgestorbenen können zugewandt werden/ doch aber ein glaubige Meynung seyn/ daß man dieselbe auß eigenem Willen nicht minder/ als andere seine Werck ihnen applicieren könne/ daß also/ weil schier täglich dergleichen Ablass angewandt

nehmen seyn/ Niemand sich entschuldigen kan/ daß er nicht Gelegenheit gehabt/ den Abgestorbenen ein andern vollkommenen Ablass/ wann er den Monats tagen versäumt hat/ zuüberlassen.

Die dritte ist/ daß wiewol nach etlicher Lehrer Meinung nicht vonnöthen ist/ daß derjenige/ welcher den Ablass für die Verstorbene gewinnen wil/ in der Gnaden Gottes seye/ doch sicherer seye diejenige Meinung/ welche darfürhallet/ daß man auch da auff wenigst das letzte Werck in der Gnade Gottes verrichten solle.

Appendix oder Zusatz.

Verzeichnis vnderständlicher anderer außerlesnen Mitten/ den Seelen im Fegfeuer verhilfflich zu seyn; so demnach auch der Seelen-Bruderschaft Einverleibten sehr rathsam und sonders anständig seyn.

I.

Einverleibt seyn einer Erz-Bruderschaft (als des H. Rosenkränzes der Strickgürtlen/ oder einer Congregation der Societät JESU/ &c.) Und deswegen grosser Ablassener (bevorab der Stationen) vnder denen sehr vil den Seelen im Fegfeuer mögen appliciert werden theilhaftig sich machen.

2. Ein